

2023/285 0.04.05.02 Interpellation

Interpellation "Nachhaltige Beschaffung durch die Stadt Wetzikon" Beantwortung (Parlamentgeschäft 23.02.04)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Nachhaltige Beschaffung durch die Stadt Wetzikon" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilungsleiterin Umwelt
 - Stv. Stadtschreiberin

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Nachhaltige Beschaffung durch die Stadt Wetzikon" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Kaspar Spörri (Grüne) und sechs Mitunterzeichneten ist an der Parlamentssitzung vom 13. November 2023 begründet worden:

Nachhaltige Beschaffung durch die Stadt Wetzikon

Ob neue Fahrzeuge, Pflastersteine für den Strassenbau oder Laptops für die Verwaltung – wenn Bund, Kantone und Gemeinden im Ausland einkaufen, können die erworbenen Produkte unter Umständen mit gravierenden Folgen für Arbeits- und Menschenrechte und bedeutenden Umweltauswirkungen verbunden sein. Die Hebelwirkung ist gross: Schweizer Gemeinden beschaffen Güter und Dienstleistungen im Wert von jährlich 16 Milliarden Franken. Öffentliche Beschaffungen durch die Gemeinden sind deshalb auch relevant für die Klimabilanz der Schweiz. Daher ist die nachhaltige öffentliche Beschaffung ein expliziter Teil der von der Schweiz unterzeichneten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, Ziel 12.7).

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) am 1. Januar 2021 gibt es nun eine klare Rechtsgrundlage für nachhaltige Beschaffung. Der Zweckartikel (Art. 2 BöB) verankert Nachhaltigkeit in ihren drei Dimensionen - sozial, ökologisch und wirtschaftlich - und der neue Art. 12 Abs. 2 BöB erlaubt, soziale Mindeststandards einzufordern, die über die ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehen. Anbieter, welche die geltenden Umweltgesetzgebungen nicht einhalten, können von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Auch besteht mit den revidierten Gesetzesgrundlagen die Möglichkeit, externe Kosten wie CO₂-Emissionen zu berücksichtigen.

Zahlreiche Schweizer Gemeinden haben beschlossen, ihre Verantwortung als öffentliche Institution wahrzunehmen und beim Einkauf Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen. Auch die Stadt Wetzikon hat per 1. Januar 2017 Beschaffungsrichtlinien erlassen, welche verschiedene Vorgaben für ein nachhaltiges Beschaffungswesen enthalten.

Unter Berücksichtigung der veränderten gesetzlichen Grundlagen bitten wir den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Werden die bestehenden Richtlinien vom 1. Januar 2017 im Beschaffungswesen der Stadt Wetzikon konsequent angewendet? Inwiefern finden die in Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinien vorgesehenen Beratungen und regelmässigen Schulungen durch die Abteilung Umwelt statt? Gibt es Checklisten oder andere Instrumente, um die Vorgaben der Beschaffungs-richtlinien sicherzustellen?*
- 2. Werden ökologische und soziale Kriterien bei der Definition (i) der technischen Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand, (ii) der Eignungs- sowie (iii) der Zuschlagskriterien standardmässig berücksichtigt? Gibt es eine Vorgabe bzgl. der minimalen Gewichtung dieser Kriterien, und wie hoch ist diese?*
- 3. Werden Anbieter, welche die geltenden Umweltgesetzgebungen (im In- und Ausland) nicht einhalten, von den öffentlichen Aufträgen der Stadt Wetzikon ausgeschlossen?*
- 4. Dieses Jahr wird das Gemeinderating in Bezug auf eine sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung bereits zum fünften Mal durchgeführt. Dieses Rating schafft Transparenz und zeigt, welche Gemeinden durch eine bewusste Beschaffungspolitik ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen und aktiv eine innovative und nachhaltige Wirtschaft fordern. Nahm und nimmt Wetzikon an diesem Rating teil? Falls nein, ist der Stadtrat bereit, ab so-fort daran teilzunehmen?*

5. *Die durch den Bund unterstützte "WÖB - Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung" stellt für Gemeinden eine Toolbox mit konkreten Werkzeugen und Methoden, Merkblättern und Praxisbeispielen zur Verfügung. Kennt der Stadtrat diese Toolbox und ist er bereit, die enthaltenen Empfehlungen anzuwenden?*
6. *Ist der Stadtrat gewillt, die bestehenden Beschaffungsrichtlinien vom 1. Januar 2017 dahingehend anzupassen, dass soziale Mindeststandards eingefordert werden, welche über die ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehen (Art. 18 Abs. 2 der Beschaffungsrichtlinien)? Falls ja, wann wird diese Anpassung erfolgen?*
7. *Ist der Stadtrat gewillt, die bestehenden Beschaffungsrichtlinien vom 1. Januar 2017 dahingehend anzupassen, dass externe Kosten und insbesondere CO₂-Emissionen zukünftig bei den Vergabekriterien berücksichtigt werden (z.B. in Art. 8 der Beschaffungsrichtlinien)? Falls ja, wann wird diese Anpassung erfolgen?*

Formelles

Mit einer Interpellation kann gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 51 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Nachhaltige Beschaffung durch die Stadt Wetzikon" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)

Einleitende Bemerkungen

Das Beschaffungswesen ist auf Bundesebene im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) und der dazugehörenden Ausführungsverordnung (Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, VÖB, SR 172.056.11) geregelt. Auf kantonaler und kommunaler Ebene sind die Vergaben nach dem kantonalen Recht zu tätigen. Jeder Kanton kann seine eigenen Beschaffungsregeln erlassen. Um eine weitgehende Harmonisierung zu erreichen, haben sich die Kantone darauf geeinigt, die Vorgaben in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) zu regeln. Im Kanton Zürich ist das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVÖB, LS 720.1) sowie die totalrevidierte Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11) seit dem 1. Oktober 2023 in Kraft.

Frage 1: Werden die bestehenden Richtlinien vom 1. Januar 2017 im Beschaffungswesen der Stadt Wetzikon konsequent angewendet? Inwiefern finden die in Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinien vorgesehenen Beratungen und regelmässigen Schulungen durch die Abteilung Umwelt statt? Gibt es Checklisten oder andere Instrumente, um die Vorgaben der Beschaffungsrichtlinien sicherzustellen?

Die Beschaffungsrichtlinien werden in der Regel angewendet. Als Hilfsmittel besteht eine Checkliste für nachhaltige Beschaffungen. Es finden aber keine regelmässigen Überprüfungen statt. Die Beratungen durch die Abteilung Umwelt fanden auf Anfrage statt. Schulungen wurden keine durchgeführt.

Frage 2: Werden ökologische und soziale Kriterien bei der Definition (i) der technischen Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand, (ii) der Eignungs- sowie (iii) der Zuschlagskriterien standardmässig berücksichtigt? Gibt es eine Vorgabe bzgl. der minimalen Gewichtung dieser Kriterien, und wie hoch ist diese?

Gemäss Art. 15 der Beschaffungsrichtlinien sind die ökologischen Kriterien bei der Definition der technischen Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand zu berücksichtigen. Sofern diese in einem

sachlichen Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand stehen, können sie auch bei den Eignungskriterien und/oder bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Gemäss Art. 16 sind die sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit primär bei den zwingenden Teilnahmebedingungen und bei den Zuschlagskriterien zu berücksichtigen. Es gibt keine Vorgaben bezüglich der Gewichtungen, diese gibt es im Übrigen für keine Kriterien auf kommunaler Ebene.

Frage 3: Werden Anbieter, welche die geltenden Umweltgesetzgebungen (im In- und Ausland) nicht einhalten, von den öffentlichen Aufträgen der Stadt Wetzikon ausgeschlossen?

Falls eine Nichteinhaltung vorliegen sollte, wird dieser Anbieter/diese Anbieterin ausgeschlossen.

Frage 4: Dieses Jahr wird das Gemeinderating in Bezug auf eine sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung bereits zum fünften Mal durchgeführt. Dieses Rating schafft Transparenz und zeigt, welche Gemeinden durch eine bewusste Beschaffungspolitik ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen und aktiv eine innovative und nachhaltige Wirtschaft fördern. Nimm und nimmt Wetzikon an diesem Rating teil? Falls nein, ist der Stadtrat bereit, ab so-fort daran teilzunehmen?

Nein, die Stadt Wetzikon nahm nicht teil und plant auch keine Teilnahme in Zukunft, da es aus Sicht des Stadtrats keinen Mehrwert bringt. Die Ressourcen, welche für eine solche Teilnahme aufgewendet werden, sollen in die Beschaffungsprozesse investiert werden.

Frage 5: Die durch den Bund unterstützte "WÖB - Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung" stellt für Gemeinden eine Toolbox mit konkreten Werkzeugen und Methoden, Merkblättern und Praxisbeispielen zur Verfügung. Kennt der Stadtrat diese Toolbox und ist er bereit, die enthaltenen Empfehlungen anzuwenden?

Die durch den Bund unterstützte "WÖB – Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung" (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/oekologische-oeffentliche-beschaffung/wissensplattform-nachhaltige-oeffentliche-beschaffung-woeb.html>) ist eines von vielen Instrumenten, welches von der Verwaltung beigezogen wird bei Beschaffungen. Es wird aber darauf verzichtet, ein Instrument "vorzuschreiben".

Frage 6: Ist der Stadtrat gewillt, die bestehenden Beschaffungsrichtlinien vom 1. Januar 2017 dahingehend anzupassen, dass soziale Mindeststandards eingefordert werden, welche über die ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehen (Art. 18 Abs. 2 der Beschaffungsrichtlinien)? Falls ja, wann wird diese Anpassung erfolgen?

Die Beschaffungsrichtlinien werden im 2024 revidiert. Die Kriterien und Standards werden in diesem Erarbeitungsprozess definiert.

Frage 7: Ist der Stadtrat gewillt, die bestehenden Beschaffungsrichtlinien vom 1. Januar 2017 dahingehend anzupassen, dass externe Kosten und insbesondere CO2-Emissionen zukünftig bei den Vergabekriterien berücksichtigt werden (z.B. in Art. 8 der Beschaffungsrichtlinien)? Falls ja, wann wird diese Anpassung erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is positioned above the printed name.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin